

Splendid Medien AG

Splendid Medien Aktiengesellschaft
Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln
– Wertpapier-Kenn-Nr.: 727 950 –
– ISIN: DE 0007279507 –

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, dem 12. Juni 2007, 11:00 Uhr,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagungsort ist das KOMED, Kommunikations- und Medienzentrum im MediaPark Köln, Im MediaPark 7, 50670 Köln.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Splendid Medien AG, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Splendid Medien AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.**

Der festgestellte Jahresabschluss der Splendid Medien AG, der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte für die Splendid Medien AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus und können auch im Internet unter [www.splendidmedien.com/? Investor Services/? Hauptversammlung](http://www.splendidmedien.com/?Investor+Services/?Hauptversammlung) eingesehen wer-

den. Auf Wunsch wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Vorlagen erteilt. Die vorge-
nannten Vorlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

**2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Ge-
schäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für
das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Ge-
schäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für
das Geschäftsjahr 2006 zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71
Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 18 Monate
nach dem Tag der Beschlussfassung Aktien der Splendid Medien AG in einem Um-
fang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grund-
kapitals zu erwerben. Dabei dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen
Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Ge-
sellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu
keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermäch-
tigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

b. Arten des Erwerbs

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats (i) ü-
ber die Börse oder (ii) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen
Kaufangebotes oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen
Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. In dem Fall (ii) sind die
Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern
und soweit sie Anwendung finden.

Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch
(iii) unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über
die Börse, durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder ei-

ner an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen, und zwar

- wenn der Erwerb im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen erfolgt oder
 - es sich um einen Paketerwerb von mindestens 1 % des derzeitigen Grundkapitals handelt und ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft liegt und geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Erwerb über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zur Erreichung dieses Zwecks zu aufwändig, zu langwierig oder sonst – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – unverhältnismäßig wäre.
- (i) Im Fall des Erwerbs der Aktien über die Börse, darf der von der Splendid Medien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den zehn dem jeweiligen Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb der Aktien vorangehenden Börsentage um nicht mehr als 10 % überschreiten oder 20 % unterschreiten.
- (ii) Im Fall des Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten zehn Börsentagen vor der Veröffentlichung des Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Angebots bzw. einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Börsentag vor der Veröf-

fentlichung der Anpassung; die vorgenannte 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien dieses Volumen überschreiten, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotene Aktien je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (iii) Im Fall des Erwerbs in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten darf der von der Splendid Medien AG gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten zehn Börsentagen vor dem Erwerb der Aktien nicht überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam durch die Splendid Medien AG oder durch ihre Konzernunternehmen (§ 18 Absatz 1 Aktiengesetz) oder für ihre oder deren Rechnung für Dritte ausgenutzt werden.

c. Veräußerung der eigenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Splendid Medien AG, die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:

- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Splendid Medien AG an Börsen verwandt werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- (ii) Sie können im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmenstei-

len verwandt werden. Dies umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und die darlehensweise Überlassung von Wertpapieren (sog. Wertpapierleihen).

- (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - (iv) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- d. Die Ermächtigungen unter lit. c. (i) bis (iv) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß lit. c. (ii) und (iii) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten.
- e. Eine Verwendung gemäß lit. c. (i) bis (iii) ist nur zulässig, wenn die Aktien gegen eine Barleistung veräußert werden, die den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Splendid Medien AG (im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten zehn Börsentagen vor der Einführung an einer Börse bzw. vor der verbindlichen Vereinbarung zum Unternehmenszusammenschluss, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. vor der allgemeinen Veräußerung (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 5 % unterschreiten, oder gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.
- f. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen aus lit. c. (i) bis (iii) verwandt werden. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die aufgrund einer Verwendungsermächtigung mit Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden, einschließlich der nach § 193 Absatz 2 Nr. 3 Aktiengesetz ausgegebenen Bezugsrechte, die Grenze von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten.

- g. Soweit in diesem Tagesordnungspunkt 4 auf den Schlusskurs der Aktie der Splendid Medien AG im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main Bezug genommen wird, sind die Kurse heranzuziehen, die auch in die Berechnung des Schlusskurses Prime Media Performance Index bzw. einem vergleichbaren Nachfolgeindex einfließen.
- h. Diese Ermächtigung gilt bis 18 Monate nach dem Tag der Beschlussfassung. Die von der Hauptversammlung der Splendid Medien AG am 30. Mai 2006 unter Punkt 4 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH

Die Splendid Medien AG hat mit der eNterActive GmbH mit Sitz in Hamburg am 26. April 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Die Splendid Medien AG hält eine Beteiligung von 85 % an der eNterActive GmbH.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid Medien AG wirksam.

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH vom 26. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der im Handelregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 31022 eingetragenen Splendid Medien AG,

– nachfolgend „**Splendid**“ genannt –

und der

2. im Handelregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 78654 eingetragenen eNterActive GmbH,

– nachfolgend „**eNterActive**“ genannt –

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die eNterActive verpflichtet sich, vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz (2) vereinbarten Regelung, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn (d. h. den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr) an die Splendid abzuführen.
- (2) Die eNterActive kann nur mit Zustimmung der Splendid Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Splendid verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Splendid dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des bei dem Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Splendid ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.

§ 3

Ausgleich

- (1) Die Splendid garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der eNterActive als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 922,00 je EUR 100,00 Geschäftsanteil an der eNterActive für jedes volle Geschäftsjahr der eNterActive, abzüglich eines Betrages, welcher der Körperschaftsteuerbelastung sowie etwaiger darauf entfallender Ergänzungsabgaben, wie zur Zeit dem Solidaritätszuschlag, auf ein entsprechendes zu versteuerndes Einkommen einer Körperschaft entspricht, wobei jeweils die Steuer- und Abgabensätze anzuwenden sind, die in dem Geschäftsjahr gelten, für das die Ausgleichszahlung gewährt wird.
- (2) Die Ausgleichszahlung gemäß vorstehendem Absatz (1) ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der eNterActive für das betreffende Geschäftsjahr, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres fällig. Sie ist erstmals für dasjenige Geschäftsjahr zu zahlen, für welches gemäß § 1 dieses Vertrages erstmals eine Gewinnabführungsverpflichtung besteht. Falls dieser Vertrag im Laufe eines Geschäftsjahres der eNterActive endet oder ein Geschäftsjahr kürzer ist als ein Kalenderjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- (3) Im Fall einer Erhöhung des Stammkapitals der eNterActive aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder Erhöhung von Geschäftsanteilen vermindert sich der Ausgleich je EUR 100,00 Geschäftsanteil der eNterActive in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- (4) Sofern das Stammkapital der eNterActive gegen Bar- oder Sacheinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechtes an die außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 3 auch für die von außenstehenden Gesellschaftern bezogenen Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung.

§ 4

Abfindung

- (1) Die Splendid verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Gesellschafter der eNterActive dessen Geschäftsanteile an der eNterActive gegen Barabfindung in Höhe von EUR 6.172,00 je EUR 100,00 Geschäftsanteil an der eNterActive zu erwerben.

- (2) Die Verpflichtung der Splendid zum Erwerb der Geschäftsanteile ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach der Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch die Splendid, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der eNterActive nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.
- (3) Die Übertragung der Geschäftsanteile gegen Umtausch in Aktien bzw. gegen Barabfindung ist für die außenstehenden Gesellschafter der eNterActive kostenfrei.

§ 5

Informationsrecht

Die Splendid ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der eNterActive einzusehen. Die Geschäftsführung der eNterActive ist verpflichtet, der Splendid jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der eNterActive zu erteilen.

§ 6

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der eNterActive abgeschlossen. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Splendid und der Gesellschafterversammlung der eNterActive bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der eNterActive wirksam und tritt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der eNterActive laufenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2007 erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von Zeitpunkt seines Inkrafttretens, fest abgeschlossen. Wird er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zu seinem Ablauf gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Eine Kündigung ist in jedem Fall nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der eNterActive zulässig.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages be-

rechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Splendid nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der eNterActive beteiligt ist oder eine der beiden Gesellschaften aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (6) Bei Vertragsende wird die Splendid den Gläubigern der eNterActive entsprechend § 303 AktG Sicherheit leisten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine strengere Form verlangt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Im übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Köln.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus, in Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag ist Köln.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH zuzustimmen.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH

Die Splendid Medien AG hat mit der Splendid Synchron GmbH mit Sitz in Köln am 26. April 2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Ergebnisabführungsvertrag abge-

schlossen. Die Splendid Medien AG hält eine Beteiligung von 100 % an der Splendid Synchron GmbH.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid Medien AG wirksam.

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH vom 26. April 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

1. der im Handelregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 31022 eingetragenen Splendid Medien AG, vertreten durch ihr einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied Herrn Andreas R. Klein,

– nachfolgend „**Splendid**“ genannt –

und der

2. im Handelregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32121 eingetragenen Splendid Synchron GmbH, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Oliver Fay,

– nachfolgend „**Synchron**“ genannt –

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Synchron verpflichtet sich, vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Absatz (2) vereinbarten Regelung, ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn (d. h. den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr) an die Splendid abzuführen.
- (2) Die Synchron kann nur mit Zustimmung der Splendid Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Splendid verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3

HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Splendid dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des bei dem Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die Splendid ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen.

§ 3

Informationsrecht

Die Splendid ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Synchron einzusehen. Die Geschäftsführung der Synchron ist verpflichtet, der Splendid jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheit der Synchron zu erteilen.

§ 4

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Splendid sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Synchron abgeschlossen. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Splendid und der Gesellschafterversammlung der Synchron bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (2) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Synchron wirksam und tritt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des bei Eintragung in das Handelsregister der Synchron laufenden Geschäftsjahres in Kraft. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2007 erfolgt und der Vertrag somit rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 gilt.
- (3) Der Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von Zeitpunkt seines Inkrafttretens, fest abgeschlossen. Wird er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zu seinem Ablauf gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr. Eine Kündigung ist in jedem Fall nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Synchron zulässig.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Splendid nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der Synchron beteiligt ist oder eine der beiden Gesellschaften aufgelöst wird. Die außerordentliche Kündigung kann fristlos oder zum Ablauf des bei Kündigung laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (6) Bei Vertragsende wird die Splendid den Gläubigern der Synchron entsprechend § 303 AktG Sicherheit leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz zwingend eine strengere Form verlangt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Köln.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus, in Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag ist Köln.
- (4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Parteien sind

verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH zuzustimmen.

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung aufgrund des TUG

Gemäß § 30b Absatz 3 WpHG in der Fassung des zum 20. Januar 2007 in Kraft getretenen Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) bedarf die Übermittlung von Informationen durch die Gesellschaft an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem der vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübertragung ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Neuerung ist gemäß § 46 Absatz 3 WpHG auf Informationsübermittlungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. Die Splendid Medien AG möchte auch künftig die Möglichkeit haben, den Aktionären der Gesellschaft Informationen im Wege der elektronischen Datenübertragung übermitteln zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor wie folgt zu beschließen:

- a. Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere durch die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu.
- b. In § 4 der Satzung (Bekanntmachungen) wird die Überschrift geändert, der bisherige Text wird ergänzt und zu Absatz (1) und es wird ein Absatz (2) angefügt, so dass § 4 insgesamt wie folgt neu gefasst wird:

„§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) *Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.*
- (2) *Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“*

Im Übrigen bleibt § 4 unverändert.

8. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BFJM Bachem Fervers Janßen Mehrhoff GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2007 zu bestellen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht zu Punkt 4 der Tagesordnung über die vorgesehenen Möglichkeiten zum Abschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien

Der Vorstand hat zu Punkt 4 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in Punkt 4 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und kann auch im Internet unter [www.splendidmedien.com/? Investor Services/? Hauptversammlung](http://www.splendidmedien.com/?Investor+Services/?Hauptversammlung) eingesehen werden. Auf Wunsch wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Im Hinblick darauf, dass die von der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vor Abhaltung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung auslaufen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

1. Erwerb der Aktien

Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, eigene Aktien nach Maßgabe von § 53a Aktiengesetz bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb über die Börse, durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten trägt dem Rechnung. Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot oder durch öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu er-

leichtern. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung soll der Vorstand daneben auch ermächtigt werden, eigene Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben, wenn der Erwerb im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen erfolgt. Die Gesellschaft wird hierdurch in die Lage versetzt, ihre Akquisitionsfinanzierung flexibel zu gestalten.

Ferner soll ein Paketerwerb von mindestens 1 % des derzeitigen Grundkapitals möglich sein, wenn ein solcher Erwerb einem Zweck dient, der im vorrangigen Interesse der Gesellschaft steht und der Erwerb geeignet und erforderlich ist, diesen Zweck zu erreichen. Diese Variante erweitert den Spielraum der Gesellschaft, am Markt angebotene Aktienpakete von mindestens 1 % des Grundkapitals schnell und flexibel zu erwerben. Angesichts der beschränkten Menge der über die Börse gehandelten Aktien der Splendid Medien AG führen der Erwerb oder die Veräußerung von Aktienpaketen zu erheblichen Kursbeeinflussungen, die durch diese Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre vermieden werden können. Im Interesse der Gesellschaft und zum Schutz der Aktionäre ist insofern eine faire Preisfindung gewährleistet, als der Preis den durchschnittlichen Börsenkurs der Gesellschaft nicht überschreiten darf, aber auch ein niedrigerer Kaufpreis möglich ist. Für die Aktionäre ergeben sich bei diesen Erwerbsarten keine Nachteile, wenn sie im Interesse der Gesellschaft liegen und – auch unter Berücksichtigung der Aktionärsinteressen – als verhältnismäßig erscheinen. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Aktien unter Ausschluss des Andienungsrechts werden sich Vorstand und Aufsichtsrat allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals übersteigen.

2. Veräußerung der Aktien

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden.

Die Ermächtigung sieht – im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz vor, dass die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen kann.

Die Ermächtigung eröffnet die Möglichkeit, eigene Aktien zur Einführung an Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Dadurch kann die Aktionärsbasis verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert werden. Wie bereits im Ermächtigungsbeschluss dargelegt, soll der Platzierungspreis der Aktien den jeweils aktuellen Börsenkurs der bereits notierten Aktien in Frankfurt am Main keinesfalls um mehr als 5 % unterschreiten. Dadurch und durch den im Verhältnis zum gesamten börsennotierten Kapital geringen, unter 10 % liegenden Umfang der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss werden Stimmrechts- und Vermögensinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt.

Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit erhalten, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anstelle von Geldleistungen als Gegenleistung verwenden zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen im Interesse der Gesellschaft und Aktionäre liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingeegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 4 Satz 4 Aktiengesetz zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Die Ermächtigung liegt im Interesse der

Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung unter Bezugsrechtsausschluss gemäß Ziffer c. (i) bis (iii) gelten mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Verwendungsermächtigung mit Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von §§ 186 Absatz 3 Satz 4, 193 Absatz 2 Nr. 3 Aktiengesetz ausgegeben werden.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Zu den Tagesordnungspunkten 1, 4, 5 und 6 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Splendid Medien AG, Alsdorfer Straße 3, 50933 Köln folgende Dokumente zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- Jahresabschluss und Lagebericht der Splendid Medien AG für das Geschäftsjahr 2006
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2006
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006
- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH vom 26. April 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Splendid Medien AG und der Geschäftsführung der eNterActive GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH
- Bericht des Vertragsprüfers über das Ergebnis der Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Splendid Medien AG und der eNterActive GmbH
- Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH vom 26. April 2007

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Splendid Medien AG und der Geschäftsführung der Splendid Synchron GmbH über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Splendid Medien AG und der Splendid Synchron GmbH
- Jahresabschlüsse der eNterActive GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006
- Jahresabschlüsse der Splendid Synchron GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Splendid Medien AG für die Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006
- Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 4 der Tagesordnung, der vorstehend vollständig abgedruckt ist

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der Splendid Medien AG zur Einsichtnahme ausgelegt und können auch im Internet unter [www.splendidmedien.com/? Investor Services/?](http://www.splendidmedien.com/?Investor%20Services/) Hauptversammlung eingesehen werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Von den insgesamt ausgegebenen 9.789.999,00 Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 Euro sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 9.789.999,00 Aktien teilnahme- und stimmberechtigt. Je EUR 1,00 Nennbetrag der Aktien gewähren in der Hauptversammlung grundsätzlich eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 24 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, mithin bis **Dienstag, 05. Juni 2007**, bei der Gesellschaft angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf den **Dienstag, 22. Mai 2007, 00:00 Uhr**, nachgewiesen haben. Der Nachweis ist durch eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz (in deutscher oder in englischer Sprache) zu erbringen. Der Nachweis ist bei der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, mithin bis **Dienstag, 05. Juni 2007** (Zugang), einzureichen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige geschäftsmäßig handelnde Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Des Weiteren bietet die Gesellschaft Aktionären, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, auch die Möglichkeit, ihr Stimmrecht weisungsgebunden durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu mittels des von der Gesellschaft hierfür vorgesehenen Formulars eine Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Das zu benutzende Vollmachtsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist mit der Eintrittskarte verbunden und wird Ihnen bei Anforderung der Eintrittskarte übersandt. Das entsprechende Formular muss per Post oder per Fax zusammen mit der Eintrittskarte, unterschriebener Vollmacht und Weisungen spätestens am **8. Juni 2007**, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt können erteilte Vollmachten und Weisungen nicht mehr geändert werden. Daneben wird für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter ist der frist- und formgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Nachweise über den Anteilsbesitz, Vollmachten und Stimmrechtsweisungen sind bei unserer Gesellschaft per Post oder per Telefax unter folgender Anschrift einzureichen:

Splendid Medien AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
80311 München
Telefax: 089-5400 2519

Anmeldungen können bei unserer Gesellschaft unter o.g. Adresse per Post, per Telefax oder auch unter folgender E-Mail Adresse erfolgen:

Splendid Medien AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
hauptversammlungen@hvb.de

Soweit Sie als Aktionär von Ihrem Recht, Gegenanträge oder Wahlvorschläge bereits im Vorfeld der Hauptversammlung zu übersenden, Gebrauch machen wollen, sind die Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge ausschließlich per Post, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu richten:

Splendid Medien AG
Frau Karin Opgenoorth
Alsdorfer Straße 3
50933 Köln
Telefax: 0221 – 95 42 32 613
E-Mail: hv2007@splendid-medien.com

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die fristgerecht spätestens bis zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter o. g. Adresse bei der Gesellschaft eingehen, werden unverzüglich nach Eingang im Internet unter [www.splendidmedien.com/? Investor Services/?](http://www.splendidmedien.com/?Investor+Services/) Hauptversammlung vorbehaltlich der Regelungen der §§ 126 Absatz 2, 127 Satz 1 und 3 Aktiengesetz veröffentlicht.

Köln, im Mai 2007

Splendid Medien AG
Der Vorstand